
Newsletter (9)

Vermietung von gemeindlichen Räumen (zum Beispiel Teetafel im Gemeindezentrum)

Gemeinderäume in Kirchengemeinden dienen in erster Linie der Gemeindegemeinschaft und der Kommunikation innerhalb der Gemeinde zwischen Einzelnen und Gruppen. Diese Räume stehen damit vorrangig den Gruppen der Kirchengemeinde und der ganzen Gemeinde zur Verfügung, einmal zur inhaltlichen Arbeit, aber auch für Feiern und Feste der Gemeindeglieder.

Daneben werden gemeindliche Räumlichkeiten regelmäßig auch für externe Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, sowohl für private Veranstaltungen und Feiern, als auch für selbständige kirchliche Gruppen der Gemeinde und deren Veranstaltungen.

Für die Frage der Umsatzsteuerpflicht ist zum einen maßgebend, **wer die Räumlichkeiten nutzt**, und zum anderen, **welche Leistungen** konkret mit der Vermietung verbunden sind.

Werden die Räumlichkeiten von **Gruppen innerhalb der Kirchengemeinde** genutzt, sind diese Eigennutzungen nicht steuerbar.

Eine weitere langfristige Nutzungsmöglichkeit durch **rechtlich selbständige Vereine, Gruppierungen und Verbände**, die für die Nutzung ein Mietentgelt entrichten (z.B. einmal wöchentlich wird ein Gruppenraum der Kirchengemeinde genutzt), bleibt ebenfalls steuerfrei. Dies gilt auch für die Nebenkosten.

Für die dritte Variante, **externe Nutzung durch Dritte für private Veranstaltungen und Feiern**, sollte in jedem Fall eine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit Nutzungsordnung abgeschlossen werden. Die genauen Details der Überlassung (Nutzung Raum, Inventar, Betriebsvorrichtungen) und die Nutzungsbedingungen zur Sicherstellung des pfleglichen Umgangs (Lärm, Müllbeseitigung, Reinigung etc.) sind zu fixieren. Eine „**Nutzungsvereinbarung**“ werden wir Ihnen in Kürze auf unserer **Homepage** bereitstellen.

Ob die vereinbarten Entgelte bei kurzfristigen Raumvermietungen für private Veranstaltungen und Feiern umsatzsteuerpflichtig sind, entscheidet sich nach dem Umfang der vereinbarten Leistungen. **Steuerfrei bleiben die Raumvermietung einschließlich der Bereitstellung von Tischen und Stühlen**, die Be- und Entstuhlung, die Reinigung, Betriebskosten und der Hausmeistereinsatz.

Sofern **weitergehende Leistungen** im Rahmen der Vermietung vereinbart werden, wie z.B. die Überlassung von Betriebsvorrichtungen (Schanktheke, Küche), sind die hiermit zusammenhängenden Einnahmen **steuerpflichtig**. D.h. neben der Raumüberlassung tritt eine weitere Leistung, die nicht von untergeordneter Bedeutung ist. (Beispiel: Tonstudio, Bühne, Lautsprecheranlage). Hier handelt es sich um ein wesentliches Leistungselement und dieses unterliegt der Umsatzsteuer.

Die bloße Bereitstellung eines Gemeinderaumes (inkl. Stühlen und Tischen) für die Trauergemeinde im Anschluss an die Beerdigungsfeier ist steuerfrei.

Dem gegenüber ist die Anmietung des Gemeinderaumes für eine Nachfeier oder Jubiläumsfeier anteilig zu versteuern, wenn neben der Überlassung des Raumes auch die Nutzung der Schanktheke, der Küche und der Musikanlage vereinbart wird.

Sofern die Kirchengemeinde unter die sogenannte Kleinunternehmerregelung fällt (Gesamteinnahmen unter 22.000€), ist keine Umsatzsteuer auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen. Der Grenzbetrag wird aber mit den Einnahmen belastet.

Sollten sich in diesem Zusammenhang spezifische Fragen zur Umsatzsteuer bei Ihnen ergeben, rufen Sie uns dazu gerne an, wir werden individuelle Fragen dann mit Ihnen klären. (Frau Schmidt oder der zuständige Sachbearbeiter).

Petra Schmidt

Projektleitung § 2b UStG

Juni 2022